

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt: ■ nicht erlaubt: ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche).

Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr; Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person) (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	*	*	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- u. Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u.15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person {Eltern})			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen (auch Mixgetränke)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen - Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Weitergabe von Filmen oder Spielprogrammen nur entsprechend der Freigabenkennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabenkennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

* = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen: werden durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

